

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Christian Frölich und Thomas Uhlen (CDU)

Gewährleistet die Landesregierung eine landeseinheitliche und praxistaugliche Umsetzung der geplanten Änderungen der NuWGBauVO?

Anfrage der Abgeordneten Christian Frölich und Thomas Uhlen (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 03.02.2026

Mit Antwort der Landesregierung vom 17.10.2025 (Drs. 19/8715) auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/8444 wurden zentrale Punkte zum Änderungsentwurf der Verordnung über bauliche Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGBauVO) erläutert. Die Verbandsbeteiligung ist abgeschlossen; die Auswertung läuft. Ein konkreter Zeitpunkt des Inkrafttretens steht noch nicht fest; etwaige Vollzugshinweise will das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung erst auf Basis der finalen Verordnung prüfen.

Der Entwurf sieht vor, dass ein „Raum für Verstorbene“ vorhanden sein muss, sofern ein Heim nicht ausschließlich über Wohneinheiten für eine Person verfügt. Die Regelung soll sicherstellen, dass Bewohner nicht in derselben Wohneinheit mit einer verstorbenen Person verbleiben.

Zum Bestandsschutz führt die Landesregierung aus, dass dieser grundsätzlich gebäudebezogen zu prüfen sei; aufgrund unterschiedlicher Konstellationen seien Einzelfallbeurteilungen erforderlich. Dauerhafte Ausnahmen sollen u. a. die Mindestgröße des Wohnschlafraums, die Einzelzimmerquote und den direkten Zugang zu Sanitärräumen betreffen.

Soweit kein dauerhafter Bestandsschutz greife, seien die übrigen Anforderungen bis zum 31.12.2032 zu erfüllen; bei wichtigem Grund könne die Heimaufsicht einmalig um bis zu drei Jahre verlängern. Verbrühungsschutz (§ 6 Abs. 2), Fenstersicherung (§ 7 Abs. 4) und Mediennutzung (§ 8 Abs. 2) seien bereits bis zum 31.12.2025 umzusetzen; hierfür seien Befreiungen oder Verlängerungen nicht vorgesehen. Zugleich sollen die Sonderregelungen nach §§ 9 ff. bei Bestandsfällen bereits mit Inkrafttreten geprüft werden können.

Eine Legaldefinition des Begriffs „Vorraum“ sei nicht vorgesehen; die Entscheidung soll im Einzelfall durch die Heimaufsichtsbehörden erfolgen.

Daten zur Zahl der Doppelzimmer in Niedersachsen liegen dem Land nicht vor; das NuWG begründet insoweit keine Berichtspflicht gegenüber dem Fachministerium.

1. Bis wann ist mit einem Auswertungsergebnis der Verbandsbeteiligung zu rechnen, und - sofern vorgesehen - bis wann werden Vollzugshinweise an die Heimaufsichten bereitgestellt?
2. Wie ist der Tatbestand des § 3 Abs. 1 n. F. („Raum für Verstorbene“) in Mischkonstellationen zu verstehen: Löst bereits das Vorhandensein einzelner Mehrbett-Wohneinheiten die Vorhaltungspflicht für das gesamte Heim aus, oder ist eine bereichsbezogene Betrachtung möglich?
3. Welche Prüflöge sieht die Landesregierung für die Anwendung des Bestandsschutzes bei Umwidmungen, konzeptionellen Änderungen oder Teilumbauten vor (bitte anhand typischer Fallbeispiele darstellen)?
4. Wie definiert die Landesregierung den „wichtigen Grund“ i. S. d. § 12 Abs. 3 n. F. (erforderliche Nachweise/Unterlagen, Bewertungsmaßstäbe), und sollen Ausnahmen nach §§ 9 ff. bereits mit Inkrafttreten für Bestandsfälle geprüft werden?
5. Ist eine landeseinheitliche Auslegungshilfe für die Flächenberechnung beim „Vorraum“ vorgesehen, um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen? Wenn ja, welche Hilfen hinsichtlich Messstandard und Anrechnung offener Bereiche/Nischen werden gegeben?

6. In Wohnangeboten ohne pflegerische Leistungen: Inwieweit können Anforderungen an Schmutzraum und Fäkalienspüle funktions- und risikobasiert ausgelegt werden (zentrale Ausstattung, Verzicht in fachlich nicht erforderlichen Fällen), und wie wird in solchen Konstellationen mit der Handlaufpflicht in Fluren verfahren?
7. Für Räume für gemeinschaftliche Zwecke (§ 4): Greift - und gegebenenfalls in welchem Umfang - ein dauerhafter Bestandsschutz, wenn Schutzziele anderweitig nachweislich erreicht werden? Wie verhält es sich insoweit mit § 6 Abs. 1 (bitte differenziert nach den einzelnen Sätzen antworten)?
8. Sind - gegebenenfalls in Verwaltungsvorschriften - Schutzziele oder Mindeststandards zum Hitzeschutz in Bewohnerzimmern und Gemeinschaftsbereichen geplant, und sind begleitende Hinweise zur Refinanzierung investiver Maßnahmen vorgesehen?
9. Plant das Fachministerium eine einmalige, aggregierte landesweite Erhebung durch die Heimaufsichten zur Zahl der Doppelzimmer, um die Wirkungen der Neuregelung zum „Raum für Verstorbene“ nachvollziehen zu können?
10. Wie wird die landeseinheitliche Auslegung der - wie in der o. g. Antwortdrucksache 19/8715 angegeben - bis zum 31.12.2025 umzusetzenden Vorgaben (Verbrühungsschutz, Fenstersicherung, Mediennutzung) - insbesondere in Wohnformen mit abweichenden Risikoprofilen - sichergestellt? Bestätigt die Landesregierung, dass nach Ablauf der Angleichungsfrist zum 31.12.2032 (gegebenenfalls zuzüglich einmaliger Verlängerung) alle nicht vom dauerhaften Bestandsschutz erfassten Anforderungen vollständig einzuhalten sind? Wie soll die Aufsicht mit nachweislich ernsthaften, aber verzögerten Umsetzungen umgehen (abgestufte Fristsetzungen, Nebenbestimmungen)?